



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 28.09.2021

Nutzhanf in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche rechtlichen Spielräume gibt es auf Landesebene, den Hanfanbau in Bayern zu regulieren bzw. zu deregulieren? 2
- 1.2 Könnten Nutzhanfpflanzen ohne bzw. mit sehr niedrigem THC-Gehalt für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben werden, sofern eine Verwendung als Rauschmittel ausgeschlossen werden kann? 2

- 2.1 Wie oft wurde während der letzten drei Jahre beim Anbau von Nutzhanf in Bayern gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen? 2
- 2.2 Welche Strafen wurden jeweils für Verfehlungen beim Anbau von Nutzhanf in Bayern in den letzten drei Jahren verhängt? 2

- 3.1 Wie oft wurde von Seiten des Einzelhandels während der letzten drei Jahre gegen Bestimmungen des Verkaufes von Hanfprodukten verstoßen? 2
- 3.2 Welche Strafen wurden jeweils gegen den Einzelhandel in Bayern aufgrund rechtlicher Verstöße beim Vertrieb von Hanfpflanzen in den letzten drei Jahren verhängt? 3

4. Welche behördlichen Regelungen könnten in Bayern geschaffen werden, um den Nutzhanfanbau unbürokratischer zu gestalten? 3

5. Welche Fördermittel erhielten landwirtschaftliche Nutzhanfbauern 2021 in Bayern? 3

6. Welche Forschungsinstitute in Bayern befassen sich derzeit mit dem Nutzhanfanbau und dessen Potenzialen? 3

- 7.1 Welche Nutzhanfsorten wurden 2021 in Bayern angebaut? 3
- 7.2 In welcher Menge wurde 2021 in Bayern Nutzhanf angebaut? 3
- 7.3 Welche Menge an Nutzhanfprodukten wurde 2021 in Bayern weiterverarbeitet/veredelt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 1 bis 4
vom 27.10.2021

1.1 Welche rechtlichen Spielräume gibt es auf Landesebene, den Hanfanbau in Bayern zu regulieren bzw. zu deregulieren?

Die grundlegenden Bestimmungen zum Anbau von Nutzhanf enthält die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und deren dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Für den Hanfanbau gelten zusätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG).

Da es sich bei den betreffenden Regelungen um EU- bzw. Bundesrecht handelt, bestehen auf Landesebene keine Spielräume für abweichende Regelungen zum Nutzhanfanbau.

1.2 Könnten Nutzhanfpflanzen ohne bzw. mit sehr niedrigem THC-Gehalt für die landwirtschaftliche Nutzung freigegeben werden, sofern eine Verwendung als Rauschmittel ausgeschlossen werden kann?

Bereits heute ist ein Anbau von Nutzhanfsorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Art. 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden, zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Buchst. d) zum Punkt Cannabis in Anlage 1 zum BtMG erfüllt sind. Für den Anbau von Nutzhanf gilt dagegen nicht die Ausnahme nach Buchst. b) zum Punkt Cannabis in Anlage 1 zum BtMG. Letztere schließt sich nahtlos an die Ausnahme unter Buchst. d) an und greift ein, sobald etwa mit der Ernte die Grenze des Anbaus überschritten wird, und stellt auch den weiteren Verkehr mit Nutzhanf von der Geltung des BtMG frei, sofern ihre Voraussetzungen (u. a. kein Missbrauch zu Rauschzwecken) erfüllt sind.

2.1 Wie oft wurde während der letzten drei Jahre beim Anbau von Nutzhanf in Bayern gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen?

Die Überwachung der Einhaltung von Meldepflichten beim Nutzhanfanbau gegenüber Bundesbehörden obliegt dem Bund. Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über der Häufigkeit der Verstöße vor.

2.2 Welche Strafen wurden jeweils für Verfehlungen beim Anbau von Nutzhanf in Bayern in den letzten drei Jahren verhängt?

Die Sanktionierung von Verstößen gegen die Meldepflichten beim Nutzhanfanbau gegenüber Bundesbehörden obliegt dem Bund. Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über die Art und den Umfang der Sanktionen vor.

3.1 Wie oft wurde von Seiten des Einzelhandels während der letzten drei Jahre gegen Bestimmungen des Verkaufes von Hanfprodukten verstoßen?

Mit der Ende September 2019 am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) etablierten Methode zur Untersuchung von Cannabinoiden in Lebensmitteln auf Hanfbasis wurden bis dato insgesamt 149 Hanflebensmittel (Hanfspeiseöl, Hanfsamen, Hanfmehl, Hanfprotein, Hanfriegel, feine hanfhaltige Backwaren, Getränke sowie Süßwaren, Hanfbratlinge) untersucht.

Davon waren 11 Proben wegen zu hoher THC (Tetrahydrocannabinol)-Gehalte sowie 7 wegen des unerlaubten CBD (Cannabidiol)-Zusatzes zu beanstanden. 33 der untersuchten Hanflebensmittel wiesen Kennzeichnungsmängel auf.

3.2 Welche Strafen wurden jeweils gegen den Einzelhandel in Bayern aufgrund rechtlicher Verstöße beim Vertrieb von Hanfpflanzen in den letzten drei Jahren verhängt?

Weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine derartige Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

4. Welche behördlichen Regelungen könnten in Bayern geschaffen werden, um den Nutzhanfanbau unbürokratischer zu gestalten?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

5. Welche Fördermittel erhielten landwirtschaftliche Nutzhanfbauern 2021 in Bayern?

Für den Anbau von Nutzhanf als Hauptfrucht wird die Basisprämie gewährt.

6. Welche Forschungsinstitute in Bayern befassen sich derzeit mit dem Nutzhanfanbau und dessen Potenzialen?

Folgende Forschungseinrichtungen befassen sich derzeit in Bayern mit dem Nutzhanfanbau:

- Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

7.1 Welche Nutzhanfsorten wurden 2021 in Bayern angebaut?

Im Jahr 2021 wurden folgende Nutzhanfsorten in Bayern angebaut: CS, Earlina 8 FC, Eletta Campana, Fedora 17, Felina 32, Ferimon, Fibror 79, Futura 75, Henola, Kompolti, Santhica 27, Tiborszallasi, Uso-31.

7.2 In welcher Menge wurde 2021 in Bayern Nutzhanf angebaut?

Im Jahr 2021 wurde in Bayern Nutzhanf als Haupt- oder Zwischenfrucht auf 843 Hektar angebaut.

7.3 Welche Menge an Nutzhanfprodukten wurde 2021 in Bayern weiterverarbeitet/veredelt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.